

16.10.90

R - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die Einzelheiten der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft geregelt werden. Die Eignungsprüfung ist vorgesehen im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349). Das Gesetz überläßt die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung dem Verordnungsgeber.

B. Lösung

Die Verordnung ermöglicht für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Abnahme der Eignungsprüfungen durch Prüfungsämter der Länder.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten in geringem Umfang werden durch die Abnahme der Eignungsprüfungen für die Länder entstehen. Diese Kosten sind durch das zugrundeliegende Gesetz vorgegeben.

2

Bundesrat

Drucksache 712/90

16.10.90

R - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (331) - 444 02 - Re 157/90

Bonn, den 16. Oktober 1990

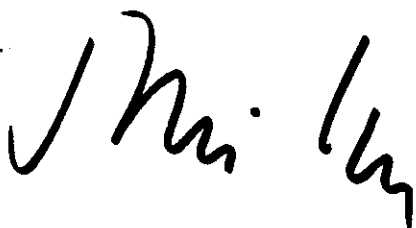
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz zu
erlassende

Verordnung über die Eignungsprüfung für die
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiders

Verordnung über die Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Auf Grund des § 10 Nr. 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990
(BGBl. I S. 1349) verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

Prüfungsamt

Für das Prüfungsamt, seine Organe und deren Zuständigkeiten
gelten die Vorschriften über das für die zweite juristische
Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt des Landes, in dem das
Prüfungsamt oder ein gemeinsames Prüfungsamt eingerichtet ist,
entsprechend, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Prüfer

(1) Prüfer sind der Präsident des für die zweite juristische
Staatsprüfung zuständigen Prüfungsamts, seine Vertreter und
die hauptamtlichen Prüfer sowie die zu Prüfern berufenen
Rechtsanwälte. Im übrigen kann zum Prüfer berufen werden, wer
die Voraussetzungen eines Prüfers für die zweite juristische
Staatsprüfung erfüllt.

(2) Für das Verfahren der Berufung, die Amtsdauer und die
einstweilige Heranziehung von Prüfern gelten die Vorschriften

712/90

für die Prüfer der zweiten juristischen Staatsprüfung des Landes entsprechend, in dem das Prüfungsamt oder ein gemeinsames Prüfungsamt eingerichtet ist.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Antragsteller kann bei jedem nach § 3 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zuständigen Prüfungsamt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Zulassung zur Eignungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
3. ein Nachweis, daß der Antragsteller mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten abgeleistet hat, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat,
4. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
5. die Bestimmung je eines Wahlfaches aus den beiden Wahlfachgruppen und des Faches für die zweite Aufsichtsarbeit,
6. die Versicherung, daß der Antragsteller die Zulassung zur Eignungsprüfung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat,

7. eine Erklärung darüber, ob und bei welchen Prüfungsämtern sich der Antragsteller ohne Erfolg Eignungsprüfungen unterzogen hat.

(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

§ 4

Rücktritt von der Prüfung .

Der Antragsteller kann nach der Zulassung nur aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 5

Erlaß von Prüfungsleistungen

Das Prüfungsamt erläßt dem Antragsteller auf Antrag schriftliche Prüfungsleistungen, wenn er durch ein Prüfungszeugnis nachweist, daß er in seiner bisherigen Ausbildung in einem Pflichtfach oder einem Wahlfach die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat.

§ 6

Prüfungsgebiete

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich im Pflichtfach Zivilrecht auf

1. den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,

2. das Schuldrecht und das Sachenrecht jeweils einschließlich besonderer Ausprägungen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches,
3. das dazugehörige Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht und der Grundzüge des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich in dem Wahlfach

1. Öffentliches Recht auf

- a) die Grundrechte,
- b) das allgemeine Verwaltungsrecht und das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht,
- c) die Grundzüge des Baurechts und des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- d) das Verwaltungsprozeßrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht,

2. Strafrecht auf

- a) die allgemeinen Lehren des Strafrechts,
- b) den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs,
- c) das Strafprozeßrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht,

3. Zivilrecht auf

- a) die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts,

- b) das dazugehörnde Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht,

4. Handelsrecht auf

- a) die Grundzüge des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts,
- b) die Grundzüge des Wertpapierrechts ohne das Wechsel- und Scheckrecht,
- c) das dazugehörnde Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht,

5. Arbeitsrecht auf

- a) die Grundzüge des Individualarbeitsrechts und des kollektiven Arbeitsrechts,
- b) das dazugehörnde Prozeßrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeiten haben Aufgaben aus der beruflichen Praxis eines Rechtsanwalts zum Gegenstand. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Gegenstände des Kurzvortrags und des Prüfungsgesprächs sind der beruflichen Praxis eines Rechtsanwalts zu entnehmen. Die Vorbereitungszeit für den Kurzvortrag beträgt zwei Stunden. Für jeden Prüfungsteilnehmer beträgt die Dauer des Prüfungsgesprächs etwa fünfundvierzig, die Dauer des Kurzvortrags etwa fünfzehn Minuten.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Präsident des für die zweite juristische Staatsprüfung zuständigen Prüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Prüfer. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission sollen Rechtsanwälte sein.

(2) Aufsichtsarbeiten werden von jedem Prüfer selbständig bewertet. Der Prüfer hat als Ergebnis festzustellen, ob die Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt. Die von einem Prüfer abgegebene Bewertung wird mit der Aufsichtsarbeit den anderen Prüfern zugeleitet.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 9

Versäumnis von Prüfungsterminen und Nichtabgabe
von Aufsichtsarbeiten

(1) Folgt der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung einer Ladung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er eine Arbeit nicht oder nicht fristgemäß ab, ist die Prüfungsleistung als mißlungen zu bewerten.

(2) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu dem Termin für die mündliche Prüfung oder nimmt er den Termin nicht bis zum Ende wahr, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Antragstellers, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Versucht der Antragsteller, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, ist die Arbeit als mißlungen zu bewerten. In schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(3) Versucht der Antragsteller, das Ergebnis einer mündlichen Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die mündliche Prüfung zu wiederholen. In schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Die Prüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 11

Entscheidung über das Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung und stellt auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Mehrheit fest, ob der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse hat.

(2) Im Anschluß an die Beratung ist die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Das Prüfungsamt erteilt hierüber eine schriftliche Bestätigung.

§ 12

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Eignungsprüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen.

(2) Die Prüfungskommission kann bestimmen, daß die Eignungsprüfung nicht vor Ablauf einer Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden kann.

§ 13

Entsprechende Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

Für die Auswahl der Aufsichtsarbeiten und des Kurzvortrags, die Bestimmung von Zeit und Ort der Prüfung, die Verwendung von Kennziffern, die Zulassung von Hilfsmitteln, die Höchstzahl der Teilnehmer einer mündlichen Prüfung, die Prüfungsaufsicht und ihre Befugnisse, die Gewährung von Prüfungserleichterungen für Behinderte, die Geltendmachung und den Nachweis eines Rücktritts- und Entschuldigungsgrundes, die Folgen von Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens, die Niederschriften über das Prüfungsverfahren und die Einsicht in Prüfungsakten gelten die Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung des Landes entsprechend, in dem das Prüfungsamt oder ein gemeinsames Prüfungsamt eingerichtet ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines:

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, vom Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) enthält in Artikel 1 das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Mit der Verordnung wird von der Ermächtigung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (im folgenden: Gesetz) Gebrauch gemacht, die Einzelheiten der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu regeln. Damit wird die zugrundeliegende Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, (im folgenden: Richtlinie) für den Beruf des Rechtsanwalts abschließend in Rechtsvorschriften umgesetzt.

Wesentlich ist vor allem die nähere Bestimmung der materiellrechtlichen Regelungen des Gesetzes. Hinsichtlich der verwaltungsorganisatorischen und der verfahrensrechtlichen Fragen kann weitgehend auf das im Landesrecht ausgebildete und bewährte Recht der juristischen Staatsprüfungen zurückgegriffen werden. Sollten zwischen den Ländern eine oder mehrere Vereinbarungen über ein gemeinsames Prüfungsamt oder über die Zuständigkeitsverteilung nach Herkunftsmitgliedstaaten zustandekommen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), so würde dies den Inhalt der Verordnung unberührt lassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Prüfungsamt)

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist das Prüfungsamt für die Eignungsprüfung in jedem Lande das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt. Da die neue Aufgabe vorhandenen Einrichtungen übertragen wird, ist es nicht erforderlich, den Ländern für das Prüfungsamt, seine Organe und deren Zuständigkeiten bundesrechtliche Regelungen vorzugeben, soweit es nicht für die Zwecke der Eignungsprüfung unabdingbar ist. Es gelten deshalb die für das jeweilige Prüfungsamt bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Regelungen, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in den folgenden Vorschriften der Verordnung. Eine Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des Landesrechts ("gleitende" oder "dynamische" Verweisung) wird wegen verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen, die mit einer solchen Konstruktion verbunden sind, vermieden.

Zu § 2 (Prüfer)

A b s a t z 1 Satz 1 bestimmt als Prüfer kraft Verordnung den Präsidenten des für die zweite juristische Staatsprüfung zuständigen Prüfungsamts, seine Vertreter und die - soweit vorhanden - hauptamtlichen Prüfer und die zu Prüfern berufenen Rechtsanwälte dieses Prüfungsamts. Die Besetzung der für eine Eignungsprüfung zu bildenden Prüfungskommission regelt sich nach § 8 Abs. 1 sowie nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes. Satz 2 regelt die Prüferbefähigung für die nicht unter Satz 1 fallenden Prüfer: Der Prüfer muß die Voraussetzungen erfüllen, die in dem für das Prüfungsamt zuständigen Land für die Prüfer vorgesehen sind, die die zweite juristische Staatsprüfung abnehmen. Das ist in aller Regel die Befähigung zum Richteramt.

A b s a t z 2 regelt das Verfahren der Berufung, die Amtsdauer und die einstweilige Heranziehung von Prüfern durch die Verweisung auf das Landesrecht in der bei Inkrafttreten der Verordnung geltenden Fassung. Vorschriften über die einstweilige Heranziehung von Prüfern sind insbesondere erforderlich, wenn Prüfer zunächst erprobt oder bei unvorhergesehenen Ausfällen vorübergehend ohne förmliche Bestellung eingesetzt werden sollen.

Zu § 3 (Zulassung zur Eignungsprüfung)

Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist im Gesetz nur im Grundsatz (§ 4) geregelt.

A b s a t z 1 bestimmt die örtliche Zuständigkeit für die Zulassung im Sinne einer Wahlfreiheit des Antragstellers. Eine Aufteilung je nach Wohnsitz wäre eine unnötige Komplikation.

Eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern je nach Herkunftsstaat könnte sich empfehlen. Sie könnte eingeführt werden durch eine Vereinbarung zwischen den Ländern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Dem greift die Verordnung nicht vor.

Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf, daß das Prüfungsamt, das über den Zulassungsantrag entscheidet, auch für diesen Antragsteller die Eignungsprüfung durchführt.

Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen, wie sich daraus ergibt, daß nach A b s a t z 2 dem Antrag Unterlagen beizufügen sind.

Die abschließende Aufzählung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen beschränkt sich auf das für die Bewertung des Zulassungsantrages Unabdingbare:

Ein Lebenslauf (Nummer 1) soll vor allem über den beruflichen Werdegang des Antragstellers Auskunft geben, aber auch, soweit dies für die Prüfungsentscheidung (§ 7 des Gesetzes) von Belang sein kann, über die persönlichen Verhältnisse. Der Lebenslauf ist, wie üblich, in eigenhändig geschriebener Form vorzulegen.

Die Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise, die den Anspruch auf Zulassung begründen, sind nach Nummer 2 im Original sowie mit einer beglaubigten Übersetzung (Absatz 3, letzter Halbsatz) vorzulegen. Unter den Begriff des "Diploms" im Sinne der Richtlinie wie auch im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 2) fallen nicht nur Zeugnisse über den erfolgreichen Hochschulabschluß, sondern auch sonstige Zeugnisse, die im Herkunftsstaat für die Zulassung zur Anwaltschaft erforderlich sind, also etwa eine Bescheinigung über eine "mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis" (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a, zweiter Anstrich, der Richtlinie).

Nummer 3 betrifft den Nachweis über die überwiegend in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung oder, falls diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, die Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat. Klargestellt wird dabei, daß eine Ausbildung als "nicht überwiegend in der Gemeinschaft erworben" (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) gilt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten absolviert wurde.

Nach Nummer 4 muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften nachgewiesen werden. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben.

In dem Zulassungsgesuch hat der Antragsteller je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen und von diesen das Fach für die zweite Aufsichtsarbeit zu bestimmen (Nummer 5). Es genügt nicht allein, je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen anzugeben, da es für die zweite Aufsichtsarbeit dem Antragsteller überlassen ist zu entscheiden, welche der beiden Wahlfächer er für die zweite Aufsichtsarbeit wählt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Das andere Wahlfach ist dann zwingend Gegenstand der mündlichen Prüfung (§ 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes). Die Angaben zu den Wahlfächern sind für das Prüfungsamt verbindlich. Das Prüfungsamt gestaltet dementsprechend das Prüfungsverfahren. Die Angaben zu den Wahlfächern können deshalb nach Zulassung nicht mehr geändert werden.

Der Antragsteller kann sich zwar grundsätzlich bei jedem Prüfungsamt im Geltungsbereich der Verordnung melden (Absatz 1). Er darf sich aber nur bei einem Prüfungsamt melden, da er nur Anspruch auf ein Prüfungsverfahren (gegebenenfalls mit Wiederholung) hat. Dem Antrag ist deshalb beizufügen die Versicherung, daß der Antragsteller die Zulassung zur Eignungsprüfung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat (Nummer 6).

Aus entsprechenden Gründen ist eine Erklärung darüber zu verlangen, ob und bei welchen Prüfungsämtern sich der Antragsteller ohne Erfolg Eignungsprüfungen unterzogen hat (Nummer 7). Gegebenenfalls werden die entsprechenden Vorgänge des anderen oder mehrerer anderer Prüfungsämter beigezogen.

Das Prüfungsverfahren ist nicht nur hinsichtlich der Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ein Verfahren in deutscher Sprache (Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder entsprechend § 2 Abs. 3 Nummer 2 in Verbindung

mit § 23 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Dementsprechend sind der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache abzufassen. Sonstigen Unterlagen, also etwa den Diplomen, ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (A b s a t z 3).

Zu § 4 (Rücktritt von der Prüfung)

Der Rücktritt von der Prüfung wird in der im Prüfungsrecht üblichen Weise geregelt. Der Antragsteller kann nach der Zulassung nur aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten (S a t z 1), dabei allein von der gesamten Prüfung, nicht hingegen von einzelnen Prüfungsleistungen. Auf die Versäumnis von Prüfungsterminen und die Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten sind die Vorschriften des § 9 anwendbar. Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (S a t z 2). Eine folgende Eignungsprüfung ist eine Wiederholungsprüfung, die im Falle des Nichtbestehens dann nur noch einmal wiederholt werden darf (§ 12 Abs. 1).

Die Zuständigkeit innerhalb des Prüfungsamts für die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes regelt sich nach § 1 in Verbindung mit dem Landesrecht.

Zu § 5 (Erlaß von Prüfungsleistungen)

Die Vorschrift berücksichtigt, daß ein Antragsteller in seinem bisherigen Werdegang den Nachweis über gründliche Kenntnisse im Pflichtfach oder in einem Wahlfach erbracht haben kann. In diesem Fall sind dem Antragsteller auf Antrag eine oder beide schriftlichen Prüfungsleistungen zu erlassen.

Für den Erlaß muß ein Dokument mit besonderer Aussagekraft vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, daß die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Deshalb ist nur ein Prüfungszeugnis geeignet, nicht etwa eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Auch nicht jedes Prüfungszeugnis über Kenntnisse im deutschen Recht ist ausreichend. Das Prüfungsamt muß im Einzelfall entscheiden, ob das Prüfungszeugnis einen Erlaß rechtfertigt.

Zu § 6 (Prüfungsgebiete)

Die Verordnung bestimmt als Prüfungsgebiete die Rechtsgebiete, die im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 5 des Gesetzes zu prüfen sind. Es handelt sich um eine Auswahl, die sich an den Vorgaben der Richtlinie und des Gesetzes ausrichtet.

Das Pflichtfach Zivilrecht (A b s a t z 1) ist dementsprechend im wesentlichen beschränkt auf die Kerngebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf das dazu gehörende Verfahrensrecht. Die "besonderen Ausprägungen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs" sind Gesetze von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts, die auch Gegenstand der juristischen Staatsprüfungen sind, wie etwa das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Neben dem Verfahrensrecht (vor allem: Zivilprozeßrecht) einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht sind auch die Grundzüge des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts Teil des Pflichtfachs Zivilrecht.

Das Wahlfach Öffentliches Recht (A b s a t z 2 Nr. 1) umfaßt aus dem Verfassungsrecht die Grundrechte. Der Bereich des Staatsorganisationsrechts ist wegen der verhältnismäßig

geringen Bedeutung in der anwaltlichen Praxis nicht einbezogen. Unabdingbar sind dagegen das allgemeine Verwaltungsrecht und das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht. Aus der Fülle des besonderen Verwaltungsrechts ist es für den Prüfungszweck ausreichend, aber auch erforderlich, zwei Rechtsgebiete auszuwählen. Geeignet sind solche Rechtsgebiete, deren Normen Vorbild sind für andere Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts, und die für die anwaltliche Praxis von Belang sind. Diese Voraussetzungen erfüllt, wie auch die Prüfungspraxis bei den juristischen Staatsprüfungen zeigt, das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aber auch das Baurecht in seiner praktischen Bedeutung und in der Verbindung von Planungs- und Ordnungsrecht ermöglicht dem Antragsteller, seine Kenntnisse und sein Verständnis für das deutsche öffentliche Recht nachzuweisen. Für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie für das Baurecht genügt es, die Grundzüge zu prüfen. So zählen Regelungen, in denen die Landesrechte wesentlich voneinander abweichen oder die technische Einzelheiten betreffen, nicht dazu.

Das auf das öffentliche Recht bezogene gerichtliche Verwaltungsverfahrensrecht ist einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht schon nach dem Gesetz Teil des Wahlfachs Öffentliches Recht (§ 5 Abs. 2). Für die Zwecke der Eignungsprüfung genügt es, die Verfahrensordnung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsprozeßordnung, zu prüfen. Nicht zum Wahlfach Öffentliches Recht gehören das Völkerrecht und das Europarecht, da bei diesen Gebieten davon ausgegangen wird, daß sie durch die Ausbildung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgedeckt sind.

Das Strafrecht (Absatz 2 Nr. 2) ist im Vergleich zum öffentlichen Recht ein verhältnismäßig eng zugeschnittener Rechtsbereich. Eine Prüfung in diesem Wahlfach ist nur

sinnvoll, wenn Gegenstand die allgemeine Lehren des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches neben dem Strafprozeßrecht (einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht) sein können. Nicht geprüft werden darf - wie auch grundsätzlich in den juristischen Staatsprüfungen und trotz der Bedeutung für die Praxis - das Nebenstrafrecht.

Das Wahlfach Zivilrecht (Absatz 2 Nr. 3) umfaßt mit den Grundzügen des Familienrechts und des Erbrechts für die anwaltliche Tätigkeit wichtige, vom Pflichtfach nicht abgedeckte Gebiete.

Beim Wahlfach Handelsrecht (Absatz 2 Nr. 4) liegt das Schwergewicht auf den Grundzügen des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts. Die Grundzüge des Wertpapierrechts sind zwar auch Teil des Wahlfachs, jedoch ohne das Wechsel- und Scheckrecht, da diese Gebiete des Wertpapierrechts durch internationale Übereinkommen harmonisiert sind, so daß die Kenntnis beim Antragsteller unterstellt wird.

Das Wahlfach Arbeitsrecht (Absatz 2 Nr. 5) umfaßt im materiellen Recht die Grundzüge des Individualarbeitsrechts und des kollektiven Arbeitsrechts. Das Sozialrecht soll nicht geprüft werden. Wie bei anderen Rechtsgebieten, die erhebliche Bedeutung für die anwaltliche Praxis haben, muß davon abgesehen werden, weil das Sozialrecht in den meisten Ländern selbst bei den Kandidaten der juristischen Staatsprüfungen nicht als Pflichtfach geprüft wird.

Der Zuschnitt aller Wahlfächer ist so gewählt, daß sie jeweils in ihrer Wahlfachgruppe nach Umfang und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind.

Zu § 7 (Prüfungsleistungen)

Nach Absatz 1 Satz 1 muß der Gegenstand der schriftlichen Leistungen auf die berufliche Praxis eines Rechtsanwalts bezogen sein. Es können deshalb keine Urteilsentwürfe oder Entwürfe von Anklageschriften verlangt werden. In der Regel wird ein bestimmender Schriftsatz in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Verwaltungsverfahren oder ein Gutachten der Beratungspraxis auch unter Einschluß von Vertragsentwürfen in Betracht kommen. Aufgaben, bei denen vor allem wissenschaftliche Streitfragen zu behandeln sind, sind nur geeignet, wenn der Meinungsstreit auch für die anwaltliche Berufspraxis von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden (Satz 2). Der Antragsteller hat in einem solchen Zeitraum genügend Gelegenheit, seine Kenntnisse unter Beweis zu stellen. Bei der Auswahl der Aufgabe ist die begrenzte Bearbeitungszeit zu berücksichtigen. Mit dem Zweck der Prüfung wäre es nicht zu vereinbaren, eine minder schwere Aufgabe deshalb zu wählen, weil der Antragsteller aus einem anderen Rechtskreis stammt.

Absatz 2 bestimmt einen Rahmen für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung beginnt mit einem in freier Rede zu haltenden Kurzvortrag, dessen Gegenstand der beruflichen Praxis eines Rechtsanwalts zu entnehmen ist (Satz 1). Mit dem Kurzvortrag soll der Antragsteller zeigen, daß er in der Lage ist, einen Sachverhalt und die rechtlichen Überlegungen zu seiner Lösung auf dem maßgeblichen Prüfungsgebiet frei und verständlich darzustellen und einen praktisch brauchbaren Vorschlag zu unterbreiten. Der freie Vortrag schließt nicht aus, daß der Antragsteller einen Stichwortzettel als Gedankenstütze verwendet, soweit nicht Texte abgelesen werden. Die Vorbereitungszeit von zwei Stunden (Satz 2) steht in einem angemessenen Verhältnis zur

Dauer des Kurzvortrages: Auf ihn sollen etwa 15 Minuten entfallen (Satz 3). Das Thema des Kurzvortrages muß so zugeschnitten sein, daß es in 15 Minuten angemessen behandelt werden kann. Die Prüfungskommission bestimmt, welche Reihenfolge und welche Pausen zwischen den Kurzvorträgen einzuhalten sind. Da die Vorbereitungszeit nicht überschritten werden darf, die Dauer des Vortrages aber nicht genau 15 Minuten zu betragen braucht, müssen die Abstände zwischen den Kurzvorträgen Raum für eine geringe Überschreitung der 15 Minuten lassen.

Das Prüfungsgespräch hat eine Gesamtdauer je nach Zahl der Antragsteller eines Prüfungstermins: Pro Antragsteller sind jeweils 45 Minuten vorzusehen (Satz 3). Die Prüfungskommission bestimmt, wie ihre Mitglieder und die Antragsteller an dem Prüfungsgespräch beteiligt werden. Die Antragsteller sollen möglichst in gleichem Maße zu Wort kommen, wobei eine genaue zeitliche Gleichheit nicht erforderlich ist und kaum einzuhalten wäre.

Der Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist im wesentlichen durch das Gesetz bestimmt (§ 6 Abs. 4 Satz 2). Es sind auch hierbei nur Aufgaben der beruflichen Praxis eines Rechtsanwalts zulässig (Satz 1). Das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte ist Prüfungsgegenstand für alle Prüfungsteilnehmer. Im übrigen kommt es für eine Prüfung darauf an, welches Wahlfach der einzelne Prüfungsteilnehmer für die mündliche Prüfung bestimmt hat und ob eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt hat. Bei einem Termin mit mehreren Teilnehmern werden deshalb häufig Teile des Prüfungsgesprächs nur einzelne betreffen.

Zu § 8 (Prüfungskommission)

A b s a t z 1 legt Einzelheiten zur Zusammensetzung der Prüfungskommission fest, die die gesetzliche Regelung (§ 3 Abs. 3) ergänzen. Vorsitzender kraft Verordnung ist der

7/12/90

Präsident des für die zweite juristische Staatsprüfung zuständigen Prüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Satz 1). Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Prüfer im Sinne des § 2 sein. Nach Satz 2 sollen zwei Mitglieder der Prüfungskommission Rechtsanwälte sein. Von der damit vorgeschriebenen Regel darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Zu denken ist an den Fall, daß die Rechtsanwaltskammer nicht genügend Rechtsanwälte benennt, die an dem Prüfungsverfahren teilnehmen können, also zur Prüfung im Einzelfall bereit und in der Lage sind.

Die Aufsichtsarbeiten bewertet jeder Prüfer selbständig (A b s a t z 2 Satz 1). Die Bewertung einer Aufsichtsarbeit obliegt demnach dem Prüfer allein. Er darf keinen anderen Prüfer oder Dritte hinzuziehen. Jeder Prüfer nimmt im Ergebnis dazu Stellung, ob die Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt (Satz 2). Eine Benotung findet nicht statt. Die Bewertungen sind im Kreis der Prüfer offenzulegen: Das Gutachten eines Prüfers ist den nachfolgenden Prüfern bei Zuleitung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben (Satz 3).

Die Prüfungskommission muß sich einen Gesamteindruck verschaffen (§ 7 des Gesetzes). Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen deshalb während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein (A b s a t z 3).

Zu § 9 (Versäumnis von Prüfungsterminen und Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten)

An die unentschuldigte Versäumnis eines Prüfungstermins und die unentschuldigte Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten müssen Rechtsnachteile geknüpft werden. Andernfalls hätte es der Antragsteller in der Hand, durch beliebiges Abwarten oder Wiederholen sich ihm günstig erscheinende Verhältnisse zu verschaffen. Die für die Eignungsprüfung vorgesehene Regelung hat ihr Vorbild in landesrechtlichen Regelungen für die juristischen Staatsprüfungen.

A b s a t z 1 betrifft die schriftliche Prüfung. Die Prüfung gilt insgesamt als mißlungen, wenn der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht fristgemäß abgibt oder nicht zum Termin erscheint.

Für die mündliche Prüfung gilt die Prüfung nach A b - s a t z 2 als nicht bestanden, wenn der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder zu spät zu dem Termin erscheint oder vorzeitig die Prüfung verläßt. Eine mildere Rechtsfolge kommt im Hinblick auf den mit der Vorbereitung einer mündlichen Prüfung verbundenen Aufwand und wegen der Gefahr von Manipulationen (Warten auf eine genehme Prüfungskommission) nicht in Betracht.

Gründe für eine ausreichende Entschuldigung können mannigfacher Art sein. Die Verordnung bestimmt den Begriff der ausreichenden Entschuldigung nicht näher. Dies kann der Prüfungspraxis überlassen werden, die sich an dem Vorbild der Praxis bei den juristischen Staatsprüfungen orientieren kann.

Zu § 10 (Ordnungswidriges Verhalten)

Auch die Regelungen über das ordnungswidrige Verhalten knüpfen an das allgemeine Prüfungsrecht an.

Zuständig für die Entscheidung über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens ist nach A b s a t z 1 das Prüfungsamt. Nach dem entsprechend anwendbaren Landesrecht (§ 1) entscheidet sich, wer für das Prüfungsamt handelt, wieweit etwa die Prüfungskommission eingreifen kann, wenn sich ein ordnungswidriges Verhalten in der schriftlichen Prüfung erst während der mündlichen Prüfung herausstellt oder es zu dem ordnungswidrigen Verhalten in der mündlichen Prüfung kommt. Die Prüfungskommission kann jedenfalls, was

7/12/90

keiner besonderen Regelung bedarf, die Prüfung aussetzen, bis das Prüfungsamt entschieden hat.

Grundsätzlich entscheidet das Prüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens. In A b s a t z 2 wird eine differenzierte Regelung für den in Prüfungen mit schriftlichen Arbeiten häufigsten Fall getroffen: Wird bei einer Aufsichtsarbeit versucht, durch Täuschung ein besseres Ergebnis zu eigenem oder fremdem Vorteil zu erzielen, so ist die Arbeit als mißlungen zu bewerten. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn ein besseres Ergebnis durch unzulässige Hilfsmittel oder durch Einflußnahme auf Dritte, etwa Prüfer oder Bedienstete des Prüfungsamts, angestrebt wird. In schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (Satz 2). Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, so bleibt dem Antragsteller die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung, soweit es sich nicht um die zweite Wiederholungsprüfung handelt (§ 12).

Für den Fall eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung bestimmt A b s a t z 3, daß die mündliche Prüfung zu wiederholen ist. In schweren Fällen wird die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt.

Im Interesse der Rechtssicherheit kann die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden (A b s a t z 4).

Zu § 11 (Entscheidung über das Ergebnis der Eignungsprüfung)

A b s a t z 1 schreibt in enger Anlehnung an § 7 des Gesetzes vor, daß die Prüfungskommission im Anschluß an die mündliche Prüfung berät und das Prüfungsergebnis feststellt. Das Gesetz sieht vor, daß die Prüfungskommission

mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels anderer Regelung hat jedes Mitglied der Prüfungskommission gleiches Stimmrecht.

Maßgeblich für die Prüfungsentscheidung ist der Gesamteindruck der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen. Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten durch zwei (gegebenenfalls drei) der Prüfungskommission nicht angehörende Prüfer - falls aufgrund des Vorbehalts in § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes im Landesrecht vorgesehen - wird die Prüfungskommission nicht unberücksichtigt lassen. Sie ist aber an das Ergebnis jener Bewertung für die Feststellung des "Gesamteindrucks" nicht gebunden.

Auch gemäß § 5 vorgelegte Prüfungszeugnisse tragen zum Gesamteindruck der Prüfungskommission bei.

A b s a t z 2 regelt die Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfungskommission: Das Ergebnis ist im Anschluß an die Beratung mündlich bekanntzugeben. Dies ist sodann schriftlich zu bestätigen.

Zu § 12 (Wiederholung der Eignungsprüfung)

A b s a t z 1 beschränkt die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten auf zwei. Dies ist im Verhältnis zu den juristischen Staatsprüfungen eine großzügige Regelung, da dort eine zweite Wiederholung entweder ausgeschlossen (so in den meisten Fällen für die erste Prüfung) oder nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen wird. Nach drei gescheiterten Versuchen ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein weiterer Versuch erfolgreich sein würde, so gering, daß damit das Prüfungsamt nicht belastet werden soll.

Im Einklang mit dem Recht der juristischen Staatsprüfungen kann die Prüfungskommission nach A b s a t z 2 bestimmen, daß der Antragsteller die Eignungsprüfung nicht vor Ablauf

712/90

einer Frist wiederholen kann. Einer aussichtslosen neuen Prüfung etwa unmittelbar nach der gescheiterten wird damit vorgebeugt. Andererseits soll der Antragsteller möglichst weitgehend selbst entscheiden, zu welchem Zeitpunkt er glaubt, die Wiederholungsprüfung bestehen zu können. Die Frist darf deshalb nicht mehr als ein Jahr betragen.

Zu § 13 (entsprechende Anwendung landesrechtlicher Vorschriften)

Bei den in der Vorschrift aufgezählten prüfungsrechtlichen Gegenständen fehlt ein Bedürfnis für eine besondere bundesrechtliche Regelung. Die insoweit geltenden landesrechtlichen Regelungen für die zweite juristische Staatsprüfung eignen sich auch für die Eignungsprüfung. Es wird deshalb auf diese Landesvorschriften verwiesen, und zwar auf die beim Inkrafttreten der Verordnung geltende Fassung.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am gleichen Tage wie das zugrundeliegende Gesetz in Kraft treten, damit Eignungsprüfungen, wie in der Richtlinie vorgesehen, zwei Jahre nach ihrer Bekanntgabe - diese datiert vom 4. Januar 1989 - abgenommen werden können.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechts-
anwaltschaft

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes können Prüfer der beteiligten Länder berufen werden."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Errichtung gemeinsamer Prüfungsämter erleichtert werden. Es ist dringend erwünscht, daß in diesem Fall Prüfer aller beteiligten Länder berufen werden können.

2. Zu § 13

Nach den Worten "die Geltendmachung und den Nachweis eines Rücktritts- und Entschuldigungsgrundes," sind die Worte "die Geltendmachung und" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung erscheint aus Gründen der Klarstellung geboten. Gerade bei Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens kommt deren Geltendmachung nach den Erfahrungen aus der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Nach der bisherigen Fassung wird nicht hinreichend klar, ob die Verordnung auch hinsichtlich der Geltendmachung von Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens auf das Landesrecht verweist, zumal bei dem in § 13 voranstehenden Fall eines Rücktritts- oder Entschuldigungsgrundes ausdrücklich zwischen der Geltendmachung und dem Nachweis unterschieden ist.